

SATZUNG

der Gemeinde Bernsdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) vom 21.04.1993, des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStG) vom 21. Januar 1993 sowie des § 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf am 15.12.1997 folgende SATZUNG beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Durch diese Satzung wird die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Durchführung des Winterdienstes sowie die Erhebung einer Straßenreinigunggebühr auf dem Gebiet der Gemeinde Bernsdorf geregelt.

(2)

Verpflichtet zur Reinigung im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder andere dinglich Berechtigte (hier Verpflichtete genannt) der angrenzenden Grundstücke.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne mit Tageswassereinläufen, befestigte Randstreifen, Omnibushaltestellen sowie die der Straße dienenden Gräben, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2)

Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und selbständigen Gehwege, die nicht Teil von öffentlichen Straßen sind.

II. Reinigung

§ 3 Reinigung durch die Gemeinde

Die Gemeinde führt die Reinigung der Fahrbahn der in Anlage A Teil I aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Tageswassereinläufe im Gemeindegebiet nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit durch.

§ 4 Reinigung durch die Verpflichteten

(1)

Die Gehwege und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne der in Anlage A Teil I und II aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke, auch wenn diese nur vorübergehend genutzt werden, zu reinigen.

Die Tageswassereinläufe sind freizuhalten. Das gilt auch für die Verpflichteten solcher Grundstücke, die von Gehwegen und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinnen durch eine Straße, die nicht in Baulast der Gemeinde steht, oder durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, unbebaute Fläche getrennt sind (z. B. Parkstreifen, Bach u. ä.), wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(2)

Die in der Anlage B aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege einschließlich der Gehwege und Schnittgerinne sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke, auch wenn diese nur vorübergehend genutzt werden, zu reinigen. Die Tageswassereinläufe sind freizuhalten. Das gilt auch für die Verpflichteten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, unbebaute Fläche getrennt sind (z. B. Parkstreifen, Bach u. ä.), wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(3)

Ausgebaute Straßen und Gehwege (Ausbau mit fester Decke aus Pflaster, Bitumen, Platten, Beton u. ä.) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht eintreten kann.

(4)

Bei unbefestigten Straßen und Gehwegen beschränkt sich das Reinigen auf das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen u. ä.

(5)

Die Straßenreinigung hat bis zur Straßenmitte zu erfolgen, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien.

(6)

Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen und Gehwege einschließlich Schnittgerinne einmal monatlich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, bis zum Eintritt der Dämmerung zu reinigen.

(7)

Die Straßenreinigung umfasst auch das Freihalten des Gehweges von Unkraut, Unrat sowie überhängenden Ästen, Zweigen und anderen Pflanzenteilen. Dabei ist eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten. Die Verwendung von Kochsalz zur Unkrautvernichtung ist nicht gestattet.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Für die unter § 3 genannte Straßenreinigung durch die Gemeinde besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 6 Straßenreinigungsgebühr

Für die unter § 3 genannte Straßenreinigung durch die Gemeinde behält sich die Gemeinde vor, eine Straßenreinigungsgebühr zu erheben.

III. Winterdienst

§ 7 Räumen und Streuen

(1)

Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden von der Gemeinde entsprechend §§ 9 und 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen nach besten Kräften von Schnee beräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut.

Für das Räumen und Streuen durch die Verpflichteten gilt § 4 Abs. 1 – 5 entsprechend.

(2)

Das Räumen und Streuen durch die Gemeinde erfolgt auf der Grundlage des Winterdienstplanes des gemeindlichen Bauhofes, der auch den Umfang und die Reihenfolge der Räum- und Streuarbeiten regelt. Ein Rechtsanspruch auf Räumen und Streuen gegenüber der Gemeinde besteht nicht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Schneewälle, die bei der Beräumung entstehen, vor Grundstückszufahrten u. ä. zu beseitigen.

(3)

Durch Havarien (Rohrbrüche, Wasseraustritt o. ä.) entstehende Glättestellen sind durch die Betreiber der Versorgungsleitungen abzusichern.

(4)

Kommt der Betreiber seine Pflichten aus Abs. 3 nicht nach, werden die Gefahrenstellen durch die Gemeinde auf Kosten des Betreibers abgesichert.

(5)

Das Salzen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur bei Gefahr extremer Glätte (Eisregen) und auf den im Winterdienstplan besonders ausgewiesenen Straßenabschnitten erlaubt.

(6)

Das Räumen und Streuen der Fußwege dieser öffentlichen Straßen durch die Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke bleibt davon unberührt.

(7)

Gehwege, auch im Bereich der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, sind bei Schneefall von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke in einer solchen Breite von Schnee zu beräumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(8)

Der Schnee ist so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Soweit die Ablagerung des beräumten Schnees außerhalb des Verkehrsraumes den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, darf er auf dem Verkehrsraum abgelagert werden. Satz 1 gilt entsprechend.

(9)

Festgetretener oder aufgetauter Schnee oder Eis auf den Gehwegen sind – soweit zumutbar – zu lösen und zu beräumen.

(10)

Abflussrinnen und Straßeneinläufe sowie Hydranten sind von Schnee freizuhalten.

(11)

Wenn Schnee- und Eisglätte es erfordern, sind die Gehwege mit salzfreien, abstumpfenden Materialien zu streuen. Der Einsatz von Asche, Kohlengrus oder Schlacke ist nicht gestattet. Das Salzen von Gehwegen ist ausnahmsweise nur bei Gefahr extremer Glätte (Eisregen) erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(12)

Die unter (1) bis (5) genannten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, bei Schneefall ist das Räumen und Streuen unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr zu beseitigen.

(13)

Streugut ist nach der Schneeschmelze von den Verpflichteten zu beräumen. Die Abfuhr erfolgt kostenlos durch den gemeindlichen Bauhof.

§ 8 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld in Höhe von mindestens 25,00 € bis höchstens 500,00 € belegt werden. Für das entsprechende Verfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 ist die Gemeinde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bernsdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 21.10.1986 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernsdorf, den 15.12.1997 / 15.11.1999 / 22.10.2001

gez. B i g l
Gemeinde Bernsdorf
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bernsdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 15.12.1997

Anlagen A und B

Anlage A – Teil I

- Queckenberg
- Gewerbegebietsstraße (OT Hermsdorf)
- Bergstraße
- Feldstraße
- Turnhallenweg Bernsdorf
- Rathausberg
- Kirchberg
- Kindergartenweg Bernsdorf
- Feuerwehrezufahrt WB I
- Vorplatz FFW Bernsdorf und Hermsdorf
- Bachstraße Einmündung Obere Hauptstraße bis Turnhalle Hermsdorf
- Busbuchten
- Kuhschnappler Berg
- Siedlungsweg
- Gemeindeverbindungsstraße Bernsdorf – Rüsdorf (ohne Winterdienst)

Anlage A – Teil II

- B 173 Dresdner Straße
- B 180 Waldenburger Straße
- S 252 Obere Hauptstraße
- S 252 Untere Hauptstraße
- K 7331 Hauptstraße
- K 7333 Lichtensteiner Straße

Anlage B

- Siedlerweg
- Neuer Weg
- Ast der Lichtensteiner Straße (Hausnr. 4 - 16)
- Ast der Lichtensteiner Straße (Hausnr. 24, 28, 30 und 30c)
- Ast der Lichtensteiner Straße (Hausnr. 30 a/b)
- Kindergartenweg Rüsdorf
- Weg zum Bahnwärterhaus
- Ast der Oberen Hauptstraße (Hausnr. 61 – 65)
- Ast der Oberen Hauptstraße (Hausnr. 67 – 76)
- Hinterzugang zur Agrargenossenschaft
- Ast der K 7331 (Hauptstraße) zu den Hausnr. 43 a – c
- Gehwege entlang der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- Bachstraße (mit Ausnahme des unter Anl. A Teil I genannten Bereiches)
- Quergasse
- Schmiedegasse
- Hermsdorfer Weg im Bereich der Wohnbebauung
- Ringstraße
- Am Hang
- Anwohnerstraße Queckenberg
- Am Park
- Schachtsteig bis Ende Wohnbebauung
- Steinstraße
- Wiesenstraße
- Reuthergasse